



Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Sektion I - Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung I/1 – Anlagenbezogener
Umweltschutz, Umweltbewertung und
Luftreinhalteung
Stubenbastei 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen Unser Zeichen Bearbeiter/in Tel **501 65** Fax **501 65** Datum
BMNT-UW. UV/GSt/HO/SP Werner Hochreiter DW 12624 DW 142624 24.09.2019
1.4.1/0038-
I/1/2019

UNECE Aarhus-Konvention; Entwurf des zweiten Fortschrittsberichts Österreichs an den Einhaltungsausschuss (Aarhus Convention Compliance Committee - ACCC)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zusammenfassung:

Die Vertragsstaatenkonferenz der UNECE Aarhus-Konvention über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten hat Österreich 2014 und neuerdings 2017 förmlich gerügt, dass die Konvention nicht ausreichend umgesetzt sei. Deswegen muss Österreich jährlich über die Fortschritte dabei berichten. So beschreibt der Entwurf einige gesetzgeberische Vorhaben auf der Bundesebene wie in den Bundesländern, die kürzlich abgeschlossen bzw in Angriff genommen worden sind. Allerdings bleibt er an der Oberfläche und vermeidet jede inhaltliche Auseinandersetzung, inwieweit damit auch der Rüge entsprochen ist. Ein redliches Bemühen, der gebotenen umfassenden Umsetzung der Aarhus-Konvention ein substanzielles Stück näher zu kommen, war schon damals auf Bundesebene nicht wahrnehmbar. Die Bundesländer zeigten zudem wenig Neigung, sich auf ein bundeseinheitliches Vorgehen zu verständigen. Mit diesem zaudernden und zersplitterten Vorgehen werden die Rechtsunsicherheiten für Investoren eher noch vergrößert statt verringert.

Zum Entwurf des zweiten Fortschrittsberichts im Einzelnen:

Die 5. Vertragsstaatenkonferenz in Maastricht hat im Juli 2014 Österreich förmlich gerügt, dass die „UNECE Aarhus-Konvention über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten“ nicht ausreichend umgesetzt sei. Dieser Sichtweise hat sich zeitgleich auch die Europäische Kommission per Mahnschreiben (Nr 2014/4111) angeschlossen. Angesichts unzureichender Fortschritte ist Österreich neuerlich im September 2017 von der 6. Vertragsstaatenkonferenz in Budva gerügt worden. Dem Vernehmen nach läuft auch das von Seiten der Europäischen Kommission angestrebte Vertragsverletzungsverfahren, das die unionsrechtliche Verpflichtung zur Umsetzung von Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention (Anfechtungsrecht), ua in den Bereichen Abfall, Luft, Wasser und Naturschutz betrifft, immer noch.

Zur Vorbereitung der nächsten Vertragsstaatenkonferenz muss Österreich jährlich an den Einhaltungsausschuss (Aarhus Convention Compliance Committee – ACCC) über die Fortschritte berichten. Dem dient die vorliegende Konsultation. Die BAK bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und erinnert an die schon mit Schreiben vom 25. September 2018 (BAK-Stellungnahme zum Entwurf des ersten Fortschrittsberichts Österreichs an den Einhaltungsausschuss) geäußerten Bedenken.

Freilich sind im letzten Jahr einige gesetzgeberische Vorhaben auf der Bundesebene wie in den Bundesländern abgeschlossen bzw wenigstens in Angriff genommen worden, wie der übermittelte Entwurf für den Fortschrittsbericht beschreibt. Allerdings bleibt der Bericht an der Oberfläche und vermeidet jede inhaltliche Auseinandersetzung, inwieweit mit den getätigten Schritten auch der Rüge durch die 6. Vertragsstaatenkonferenz entsprochen ist, die weiter als das von Kommission angestrebte Vertragsverletzungsverfahren geht.

Angemerkt sei, dass die Ausführungen im Berichtsentwurf zur vom Vorsitz des ACCC aufgeworfenen Frage zu § 19 UVP-G idF der Novelle BGBl I Nr 80/2018¹ verdecken, dass die Regierungsvorlage damals noch viel weitergehende, offenkundig konventionswidrige Einschränkungen für Umwelt-NGOs vorgesehen hat, die im Parlament dann doch keine Zustimmung gefunden haben.

Seit 2014 besteht die Herausforderung, wie Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention umgesetzt werden soll. Angesichts der zersplitterten Kompetenzlage in Österreich wären Eckpunkte für ein einheitliches Vorgehen auf Bundes- wie auf Landesebene zu entwickeln gewesen. Doch schon das im Herbst 2018 (auf Bundesebene) beschlossene Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018² lässt ein solches System vermissen; nicht einmal für die aufgegriffenen Bundesvorschriften ist ein systematischer Zugang erkennbar³. Zudem sollte es nur der Umsetzung von EuGH-Judikatur im Zusammenhang mit der UNECE Aarhus-Konvention

¹ Bundesgesetz, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird BGBl I Nr 80/2018 <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/i/2018/80>
vgl auch die BAK-Stellungnahme vom 6. August 2018 zum ursprünglichen Entwurf

² Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Immissionsschutzgesetz – Luft und das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert werden (Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018) BGBl I Nr 73/2018 <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/i/2018/73>

³ Vgl die BAK-Stellungnahme vom 6. August 2018 zum Entwurf des Aarhus-Beteiligungsgesetzes https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME_02069/index.shtml.

sowie der Umsetzung von Anpassungspflichten aufgrund eines gegenüber der Republik Österreich seitens der Europäischen Kommission im Jahr 2014 eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens dienen. Ein redliches Bemühen, der gebotenen umfassenden Umsetzung der Aarhus-Konvention ein substanzielles Stück näher zu kommen, war dagegen damals auf Bundesebene nicht wahrnehmbar. Die Bundesländer zeigten zudem wenig Neigung, sich auf ein bundeseinheitliches Vorgehen zu verständigen.

Schon damals ist nicht nur von der BAK auf die Gefahr hingewiesen worden, dass dies zu unterschiedlichen Umsetzungen je Bundesland und je betroffener Rechtsmaterie führen kann, was mittlerweile dem Vernehmen nach auch eingetreten sein dürfte. Dem Entwurf des Berichts ist es aber nicht zu entnehmen, weil er jede inhaltliche Fragestellung meidet. Angesichts der Kürze der zur Verfügung stehenden Stellungnahmefrist von bloß ein paar Tagen kann das auch hier nicht geleistet werden.

Aus der Sicht der BAK ist mit der offenkundig zaudernden Umsetzung in Österreich, die anlassbezogen immer nur gerade Akutes aufgreift, wenn es nicht mehr anders geht, und erfahrungsgemäß immer wieder neue Lücken und Streitfälle auftut, nichts gewonnen. Die Rechtsunsicherheiten für Investoren werden damit eher noch vergrößert statt verringert. Das beklagen auch die Interessensvertretungen der Wirtschaft lauthals, halten aber gleichzeitig an ihrer Analyse fest, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung für überlange Projektgenehmigungsverfahren (alleine) verantwortlich sei und daher zurückgedrängt werden müsse. Solange die Politik diesem einseitigen Ruf folgt, ist blockiert, was eigentlich fortentwickelt werden müsste. Auch die BAK sieht überlange Verfahren als problematisch. Der überwiegende Reformbedarf besteht freilich woanders, vorrangig in den vielfach veralteten Infrastrukturgesetzen. Außerdem sollten die mittlerweile so geschaffenen, unübersichtlichen und teilweise widersprüchlichen Sonderverfahrensvorschriften (insbesondere im UVP-G und im Standortentwicklungsgesetz) gesichtet und im AVG vereinheitlicht werden.

